

kann immer nur dazu führen, das anhängige, in Inhalt und Umfang durch § 37 Abs. 2 Satz 1 AGO bestimmte Verfahren vollständig zu erledigen. Dagegen rechtfertigt es § 22 Abs. 1 AGO nicht, mit Hilfe der Einbeziehung eines Dritten ein völlig neues, selbständiges Verfahren durch das Arbeitsgericht selber einzuleiten.

**5. Der in das Verfahren gern. § 22 Abs. 1 AGO einbezogene Dritte ist Prozeßpartei mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Deshalb gilt auch für ihn die Bestimmung des § 27 Abs. 1 AGO, wonach den Parteien spätestens drei Tage vor der mündlichen Verhandlung die Ladung zugehen muß. Der einbezogene Dritte ist als Partei auch in der Einleitung des Urteils gern. § 39 Abs. 2 Ziff. 1 AGO zu nennen.**

**OG, Urt. vom 17. August 1962 - Za 9/62.**

Beim VEB F., einem Betrieb des Klägers zu 1), besteht ein Internat für schwererziehbare Jugendliche, das eine Außenstelle des Jugendwerkhofes B. ist. Der Leiter der Außenstelle, L., gehört zum Erziehungspersonal des Jugendwerkhofes. Der Jugendwerkhof und die Außenstelle unterstehen dem Rat des Kreises F., Abt. Volksbildung, dem Kläger zu 2). Der Jugendwerkhof wird aus Haushaltsmitteln des Staatsapparates finanziert. Er wird vom Rat des Kreises kontrolliert und ist diesem rechenschaftspflichtig.

Zwischen der Abt. Volksbildung beim Rat des Kreises und dem VEB B. gibt es eine interne, nicht schriftlich festgelegte oder bestätigte Abmachung, wonach die „pädagogisch-erzieherischen Belange“ des Internats von der Abt. Volksbildung, die „wirtschaftlichen Belange“ des Internats vom VEB B. wahrgenommen werden.

Der Leiter der Außenstelle hat am 9. Juni 1961 beim Rat des Kreises F., Referat Arbeit, eine geeignete Arbeitskraft zu seiner Unterstützung angefordert. Dabei hat er angegeben, daß er diese „zur Betreuung der Jugendlichen“ benötige. Da der Verklagte N. beim Referat Arbeit als arbeitsuchend registriert war, schickte ihn der Referatsleiter am 16. Juni 1961 mit einer Zuweisungskarte zu L. Am 17. Juni 1961 sprach der Verklagte mit L. und vereinbarte dabei, daß er am

19. Juni 1961 die Arbeit im Internat mit einem Gehalt von 360 DM brutto monatlich aufnehmen werde.

Der Kläger zu 1) hat es wiederholt abgelehnt, mit dem Verklagten einen Arbeitsvertrag abzuschließen. Der Kläger zu 2) hat nach seiner Darstellung überhaupt erst am 28. Juni 1961 von einem Arzt von der Arbeitsaufnahme des Verklagten im Internat erfahren und dann ebenfalls abgelehnt, mit ihm einen Arbeitsvertrag abzuschließen. Hierfür soll der Umstand maßgebend gewesen sein, daß der Verklagte nach dem Urteil des Arztes „für eine derartige Tätigkeit“ nicht geeignet war.

L. nahm das lediglich zur Kenntnis und erklärte dem Verklagten, er werde die Verantwortung übernehmen und alles in Ordnung bringen. L. hat überdies nicht nur den Beginn der Tätigkeit des Verklagten in dessen Arbeitsbuch eingetragen, sondern auch die Eintragung mit dem Stempel versehen: „Internat VEB F. usw.“.

Während seiner Tätigkeit im Internat hat sich der Verklagte einige Verletzungen seiner Arbeitspflichten zuschulden kommen lassen. Aus einem solchen Anlaß erklärte ihm L. am Sonnabend, dem 8. Juli 1961, er sei fristlos entlassen und dürfe vom 10. Juli 1961 an keinen Dienst mehr verrichten.

Der Verklagte wurde vom Dienst beurlaubt, und am

15. Juli 1961 sprach L. eine fristgemäße Kündigung aus, zu der aber die Zustimmung der Gewerkschaft und des Referats Arbeit — der Verklagte ist schwerbeschädigt — fehlte. Die fristgemäße Kündigung wurde am 2. August 1961 von L. ebenfalls ohne Zustimmung der Gewerkschaft und des Referats Arbeit wiederholt.

Am 14. August 1961 erhob der Verklagte beim Kreisarbeitsgericht F. Klage gegen die fristgemäße Kündigung vom 15. Juli/2. August 1961. Das Kreisarbeitsgericht verwies jedoch den Streitfall durch Beschluß vom 21. August 1961 an die Konfliktkommission, die für den Bereich der Abt. Volksbildung beim Rat des Kreises F. zuständig ist.

Die Konfliktkommission faßte am 31. August 1961 folgenden Beschluß:

„1. Die an den Kollegen N. gerichtete Kündigung wird rückgängig gemacht, da sie nicht den Rechtsnormen entspricht.

2. Nach Meinung der Konfliktkommission und nach den dort getroffenen Feststellungen muß die Bezahlung des Gehalts an den Kollegen N. bis zu seinem Ausscheiden durch den VEB B. erfolgen.

3. Kollege N. ist einverstanden, daß sein Arbeitsvertrag bis 5. September 1961 mit dem VEB B. durch Aufhebungsvertrag beendet werden soll.

4. Die Konfliktkommission stellt fest, daß keine Klarheit in den technischen Unterstellungsverhältnissen des Internats herrscht und daß diese bis zum 15. September 1961 spätestens zu klären sind.“

Auf Antrag des Verklagten hat das Kreisarbeitsgericht durch einstweilige Anordnung vom 4. September 1961 den Kläger zu 1) verpflichtet, an ihn rückständiges Gehalt zu zahlen. Es hat sich dabei auf den Beschluß der Konfliktkommission vom 31. August 1961 bezogen und ausgeführt, unabhängig von der endgültigen Klärung der Angelegenheit müsse dem Verklagten die Möglichkeit gegeben werden, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Durch Schriftsatz hat der Kläger zu 1) gegen den Beschluß der Konfliktkommission Klage (Einspruch) erhoben und beantragt, diesen insoweit aufzuheben, als er die Verpflichtung enthält, daß der Kläger für die Zahlung von Schadensersatz (Lohnausfall) verantwortlich ist, und ihn verpflichtet, einen Aufhebungsvertrag abzuschließen, sowie festzustellen, zwischen wem ein Arbeitsrechtsverhältnis besteht.

Durch Beschluß vom 20. September 1961, dem Tag der mündlichen Verhandlung, hat das Kreisarbeitsgericht den Rat des Kreises F., Abt. Volksbildung, als Kläger zu 2) — nachdem der Rat des Kreises bereits vorher schriftlich vom Kreisarbeitsgericht darauf hingewiesen wurde, daß er in das Verfahren einbezogen werde — und L., ohne seine Parteistellung anzugeben und ihn in der Einleitung des Urteils (Rubrum) zu nennen, in das Verfahren einbezogen. Der Kläger zu 2) schloß sich dem Antrag des Klägers zu 1) an.

Das Kreisarbeitsgericht stellte in seinem Urteil fest, daß zwischen dem Kläger zu 2) und dem Verklagten ein Arbeitsrechtsverhältnis besteht. Es verurteilte den Kläger zu 2), an den Verklagten 216 DM und an den Kläger zu 1) 444,31 DM zu zahlen; es verurteilte weiterhin L., an den Kläger zu 2) 580 DM zu zahlen.

In der Entscheidung wird ausgeführt, daß L. trotz Überschreitung seiner Befugnisse ein Arbeitsrechtsverhältnis zwischen dem Kläger zu 2) und dem Verklagten begründet habe. Daraus ergebe sich, daß der Kläger zu 2) für den Schaden (Lohnausfall) einzustehen habe, der dem Verklagten durch die rechtsunwirksame Kündigung bis zum Tage der Verhandlung entstanden ist, da er nachweislich keine andere Arbeit auf nehmen konnte, obwohl er sich darum bemüht habe. Die Zahlung sei an den Verklagten zu leisten gewesen, soweit er noch keine Zahlung von dem Kläger zu 1) erhalten habe, zum überwiegenden Teil jedoch an den Kläger zu 1), soweit dieser auf Grund der einstweiligen Anordnung des Kreisarbeitsgerichts bereits an den Verklagten Gehalt gezahlt habe. L. habe nicht nur unter Überschreitung seiner Befugnisse einen für den Kläger zu 2) wirksamen Arbeitsvertrag mit dem Verklagten abgeschlossen, sondern auch ihm gegenüber eine rechtsunwirksame Kündigung ausgesprochen, für deren Folgen er dem Kläger zu 2) gegenüber eintreten müsse.

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat in seinem Kassationsantrag beantragt, das Urteil des Kreisarbeitsgerichts F. aufzuheben und den Streitfall zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Kreisarbeitsgericht zurückzuverweisen. In der mündlichen Verhandlung hat er den Antrag nur dahingehend gestellt, das Urteil des Kreisarbeitsgerichts aufzuheben, soweit der Kläger zu 2) an den Kläger zu 1) und L. an den Kläger zu 2) zur Schadensersatzleistung verurteilt wurden.

Mit dem Kassationsantrag wird gerügt, das Urteil des Kreisarbeitsgerichts verletze das Gesetz, insbesondere